

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Personalmangel im Krankenhaus: Wie viele Krankenhausstationen in Niedersachsen mussten bereits wegen Personalmangel schließen?

Anfrage des Abgeordneten Eike Holsten (CDU), eingegangen am 29.06.2026 - Drs. 19/11078,
an die Staatskanzlei übersandt am 30.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 29.07.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung erfordert eine ausreichende Verfügbarkeit qualifizierter Fachkräfte. In Deutschland bestehen derzeit in mehreren Gesundheitsberufen, insbesondere bei Ärztinnen und Ärzten, Pflegefachpersonen sowie therapeutischen Berufen, deutliche Personalengpässe, die sich in den vergangenen Jahren verstärkt haben. Als Ursachen werden u. a. eine steigende Inanspruchnahme medizinischer Leistungen, demografisch bedingte altersbedingte Berufsaustritte sowie veränderte Arbeitszeitmodelle genannt. Zudem führten hohe Arbeitsbelastungen und strukturelle Rahmenbedingungen dazu, dass vorhandene Personalkapazitäten nicht in vollem Umfang eingesetzt werden können.¹ In den vergangenen Jahren kam es bundesweit und auch in Niedersachsen wiederholt zur vorübergehenden oder dauerhaften Schließung einzelner Krankenhausstationen, Fachabteilungen oder zur Reduzierung von Bettenkapazitäten aufgrund personeller Engpässe. In einzelnen Fällen wurden Stationen zeitweise außer Betrieb genommen oder Betten nicht belegt, weil die erforderliche personelle Besetzung nicht sichergestellt werden konnte. Teilweise betrafen diese Maßnahmen auch vollständige Stationen, etwa infolge unbesetzter Stellen im Pflegebereich.

1. Wie viele Krankenhausstationen in Niedersachsen wurden seit 2020 aus personellen Gründen

a) vorübergehend und

b) dauerhaft

geschlossen (bitte nach Jahr, Landkreis/kreisfreier Stadt, Krankenhaus, Fachbereich und Dauer der Schließung aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über vorübergehende und dauerhafte Schließungen vor, die auf personelle Gründe zurückzuführen sind. Das betrifft auch die Verlegung oder Nicht-Aufnahme von Patientinnen und Patienten sowie die Durchführung elektiver Operationen und Behandlungen.

¹ <https://www.vdpkn.de/themen/politik-und-positionen/politische-positionen/fachkraeftemangel>

- 2. Wie viele Krankenhausstationen in Niedersachsen sind aktuell aus personellen Gründen vorübergehend oder dauerhaft geschlossen (bitte nach Jahr, Landkreis/kreisfreier Stadt, Krankenhaus und Fachbereich aufschlüsseln)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 3. Liegen der Landesregierung gegebenenfalls Erkenntnisse darüber vor, ob Patientinnen und Patienten aufgrund geschlossener Stationen verlegt oder abgewiesen werden mussten? Falls ja, welche?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 4. In welchen Regionen Niedersachsens sieht die Landesregierung aktuell ein besonderes Risiko weiterer Stations- oder Bettenschließungen aus Personalmangel?**

Die Gewinnung von ärztlichem und pflegerischem Personal stellt eine besondere Herausforderung für alle niedersächsischen Krankenhäuser dar. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 5. Welche Auswirkungen haben Stations- oder Bettenschließungen nach Einschätzung der Landesregierung auf die Erreichbarkeit der stationären Versorgung, insbesondere im ländlichen Raum?**

Der Landesregierung ist bewusst, dass Stations- oder Bettenschließungen immer auch Auswirkungen auf die Erreichbarkeit der stationären Versorgung für die Bevölkerung haben können. Die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung für alle medizinischen Fachgebiete im jeweils erforderlichen Umfang steht daher regelmäßig im besonderen Fokus bei den planerischen Entscheidungen des Landes in enger Kooperation mit den Beteiligten im Gesundheitswesen. Dies gilt grundsätzlich sowohl für das bisherige Verfahren zur Zuweisung von Fachabteilungen mit Planbetten als auch für das kommende Verfahren zur Zuweisung von Leistungsgruppen.

Im Übrigen wird auf das „Gutachten zur Krankenhauslandschaft in Niedersachsen als Grundlage für die Weiterentwicklung der Krankenhausplanung“ hingewiesen, welches öffentlich zugänglich ist.²

- 6. Liegen der Landesregierung gegebenenfalls Kenntnisse darüber vor, ob sich durch solche Schließungen die Auslastung anderer Krankenhäuser oder Stationen erhöht hat? Falls ja, in welchem Umfang?**

Diese Auswirkungen werden im Falle von Schließungen geprüft und berücksichtigt. Es ist zu beachten, dass es sich bei Krankenhausschließungen teilweise um Schließungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) handelt, bei denen der Betrieb länger als drei Monate eingestellt war und diese Fachabteilungen häufig lediglich über 1 bis 2 Planbetten verfügten. Der Wegfall dieser Kapazitäten führt daher in der Regel nicht zu einer spürbaren Erhöhung der Auslastung anderer Krankenhäuser. Teilweise beruhen Schließungen auf einer Zusammenlegung von Fachabteilungen von zwei Standorten. Auch diese Verlagerung führt nicht zu einer Erhöhung bei anderen Krankenhäusern, da die vorhandenen Versorgungskapazitäten lediglich gebündelt werden.

² Siehe <https://www.ms.niedersachsen.de/Krankenhausreform/gutachten-zur-krankenhauslandschaft-in-niedersachsen-242492.html>.

- 7. Liegen der Landesregierung gegebenenfalls Erkenntnisse darüber vor, ob es infolge von Personalmangel zu Einschränkungen bei planbaren Operationen oder Behandlungen gekommen ist? Falls ja, in welchem Umfang?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 8. Inwieweit sind Krankenhausträger verpflichtet, geplante vorübergehende Stationsschließungen gegenüber dem Land oder den Kommunen anzuzeigen?**

§ 31 Abs. 1 NKHG verpflichtet den Träger eines Krankenhauses dauerhafte Schließungen von Fachabteilungen anzuzeigen. Das gilt nicht für vorübergehende Stationsschließungen.

- 9. Inwieweit bestehen landesseitige Vorgaben oder Empfehlungen für Krankenhausträger zum Umgang mit Personalmangel und zur Sicherstellung der Patientensicherheit bei eingeschränktem Stationsbetrieb?**

Zur Herstellung der Patientensicherheit besteht u. a. nach § 21 Abs. 1 NKHG ein Fehlermeldesystem. Darüber hinaus liegen der Umgang mit der Personalsituation und der Betrieb eines Krankenhauses in der Verantwortung des jeweiligen Trägers.